INFO 02/2014:

Das neue Reisekostenrecht 2014

Der Bereich der Fahrt- und Reisekosten ist umfangreich geändert worden. Nachfolgend haben wir die wesentlichen Bausteine des neuen Reisekostenrechts zusammengefasst.

1. Erste Tätigkeitsstätte
2. Fahrtkosten
3. Verpflegungsmehraufwendungen
4. Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit
5. Unterkunftskosten
6. Doppelte Haushaltsführung
7. Reisenebenkosten

1. Erste Tätigkeitsstätte

1.1 Gesetzesänderung:

Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte entfällt ab 01.01.2014. Er wird durch die erste Tätigkeitsstätte ersetzt.

Pro Arbeitsverhältnis kann es ab sofort max. eine erste Tätigkeitsstätte geben (vor der Änderung waren mehrere Arbeitsstätten möglich). Es muss nun unterschieden werden, ob der Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte aufsucht oder ob er auswärtig tätig ist.

Der Arbeitnehmer kann, wenn er an der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist, Fahrten Whg.-Arbeit 0,30 € für die einfache Entfernung als Werbungskosten ansetzen Darüber hinaus kann der Arbeitgeber die Entfernungspauschale ersetzen (pauschale LSt 15%, pauschale SV). **ABER:** Lediglich der Ersatz eines Jobtickets durch den AG wäre steuer- und sozialversicherungsfrei.

Wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird, können folgende Reisekosten entweder vom Arbeitnehmer als WK abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden:

- Fahrtkosten (steuerfreier Ersatz der tats. Fahrtkosten oder 0,30 € pro gefahrenen KM, Wegfall der 3 Monatsfrist)
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Unterkunftskosten
- Reisenebenkosten

Der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte kommt daher eine besondere Bedeutung zur Bestimmung der Werbungskosten bzw. des steuerfreien Reisekostenersatzes durch den Arbeitgeber zu.

Zusammenfassung

Erste Tätigkeitsstätte = Entfernungspauschale (Fahrten Whg.-Arbeit zur ersten Tätigkeitsstätte)
Auswärtstätigkeit = Reisekosten (Tätigkeit außerhalb einer ersten Tätigkeitsstätte)

1.2 Definitionen

„Tätigkeitsstätte" (im Sinne § 9 Abs. 4 S. 1 EStG):
Der Mitarbeiter ist einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet.

„Ortsfeste betriebliche Einrichtung":
- Einrichtung des Arbeitgebers (dazu gehören auch Betriebsstätten) oder
- eines verbundenen Unternehmens oder
- eines fremden Dritten sein

„dauerhaft":
Dauerhaft zugeordnet bedeutet, dass der Arbeitnehmer unbefristet und für die gesamte Dauer der Anstellung oder für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten einer Einrichtung zugeordnet ist.

Je Dienstverhältnis gibt es nur eine erste Tätigkeitsstätte, d.h. der Arbeitnehmer hat nur eine erste Tätigkeitsstätte und befindet sich bei allen Tätigkeiten an anderen Orten auf Auswärtstätigkeit.

<u>Anmerkung:</u>

- Ein Home Office ist keine Tätigkeitsstätte
- Außendienstmitarbeiter haben keine Tätigkeitsstätte
- Eine Versetzung mit einer vorher festgelegten Dauer von unter 48 Monaten begründet keinen Wechsel der Tätigkeitsstätte, ein grundsätzlich nicht befristeter Wechsel jedoch - unabhängig von der tatsächlichen Dauer - immer

Dipl.- Kfm. Manfred Berndt, WP StB, · Dipl.- Kfm Bernhard Greska , WP StB
Münchner Str. 92 · 85757 Karlsfeld-Rothschwaige · Postfach 1864 · 85208 Dachau
Tel.: 08131-56 83-0 · Fax: 08131-56 83-99 · Mail: info@bg-wp.de · Home: www.bg-wp.de

1.3 Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte anhand der Zuordnung:

- Die Zuordnung zur Tätigkeitsstätte erfolgt durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung, etwa im Anstellungsvertrag.
- Die Zuordnung kann durch den Arbeitgeber auch mündlich erfolgen, es wird jedoch empfohlen die Zuordnung schriftlich festzuhalten.
- **Wichtig**: Der Mitarbeiter muss an der zugeordneten, ersten Tätigkeitsstätte auch tatsächlich tätig werden! (Ansonsten sind wohl Probleme mit dem Finanzamt vorprogrammiert).
- "Die Bezeichnung ist unbeachtlich: Es spielt keine Rolle, ob die Tätigkeitsstätte als ""erste Tätigkeitstätte"," Stammdienststelle“ oder, Dienstsitz" bezeichnet wird.

Eine Negativfestlegung ist nicht möglich. Der AG kann allerdings - ggfs. auch ausdrücklich - darauf verzichten, eine erste Tätigkeitsstätte dienst- oder arbeitsvertraglich festzulegen, oder ausdrücklich erklären, dass sich die erste Tätigkeitsstätte nach den zeitlichen Kriterien richten soll.

Liegt die Zuordnung durch den Arbeitgeber nicht oder nicht eindeutig vor oder wird der Arbeitnehmer an der zugeordneten Tätigkeitsstelle nicht tätig, wird der Arbeitnehmer der Tätigkeitsstätte quantitativ zugeordnet:

a) an der er typischerweise täglich tätig werden soll oder
b) an der er zwei volle Arbeitstage oder mindestens zu 33% der Arbeitszeit pro Woche tätig wird

Für die Prüfung der ersten Tätigkeitsstätte muss der AN seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben. Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, z.B. für kurze Rüstzeiten, zur Berichtsfertigung, zur Vorbereitung der Zustellroute, zur Wartung und Pflege des Fahrzeuges, zur Abholung und Abgabe von Kundendienstfahrzeugen, Material, Auftragsbestätigungen, Stundenzetteln, Krankmeldungen etc. führt hier noch nicht zu einer Qualifizierung als erste Tätigkeitsstätte.

Altverträge (d.h. bis 31.12.2013 abgeschlossene Arbeitsverträge) müssen nicht geändert werden. Für eine Zuordnung reicht ein Zusatz zum Arbeitsvertrag bzw. eine anderweitige Dokumentation, wie z. B. eine Weisung per Email.

Dipl.- Kfm. Manfred Berndt, WP StB, · Dipl.- Kfm Bernhard Greska , WP StB
Münchner Str. 92 · 85757 Karlsfeld-Rothschwaige · Postfach 1864 · 85208 Dachau
Tel.: 08131-56 83-0 · Fax: 08131-56 83-99 · Mail: info@bg-wp.de · Home: www.bg-wp.de

1.4 Vorliegen mehrerer Tätigkeitsstätten:

Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten die Voraussetzungen, so ist diejenige die Erste, die der Arbeitgeber bestimmt.

Bestimmt der Arbeitgeber dies nicht und liegen quantitativ mehrere Tätigkeitsstätten vor, so ist die Erste Tätigkeitsstätte die, welche der Wohnung am nächsten liegt.

Anmerkung:

a) Die Bestimmung des Arbeitgebers ist insofern frei, da sie sich nicht danach richten muss, wo der Hauptteil der Tätigkeit verrichtet wird. -> Gestaltungspotential!!

b) Aus einer Nichtzuweisung durch den Arbeitgeber und einem Nicht-Vorliegen der quantitativen Kriterien kann nicht automatisch geschlossen werden, dass keine erste Tätigkeitsstelle vorliegt!

Sonderregelungen:

- Sammelpunkte (z.B. Busdepot) werden in Bezug auf die Fahrtkosten wie eine Tätigkeitsstätte behandelt
- Für Fahrtkosten zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet ist die Entfernungspauschale anzuwenden, danach Erstattung durch den Arbeitgeber möglich.

2. Fahrtkosten:

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen, können Fahrtkosten mit den pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden.

Die amtlichen Kilometersätze werden nicht mehr durch Verwaltungsanweisung festgelegt, sondern orientieren sich an der aktuellen Wegstreckenentschädigung des Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Pauschalbeträge für 2014:

- Kfz 0,30 €/km
- Motorrad/Motorroller 0,20 €/km
- Moped/Mofa 0,20 €/km

Die Pauschalbeträge für Fahrräder (0,05 €/km) und die Pauschalbeträge für die Mitnahme von Fahrgästen (0,02 €/km) dürfen nach dem Gesetzwortlaut nicht mehr angesetzt werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Fortführung der bisherigen Kilometersätze nicht beanstandet und diese durch Verwaltungsanweisung ergänzend zum Gesetz noch festlegt.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber oder Werbungskostenabzug durch den Arbeitnehmer in Höhe der Pauschalen:

Das sog. „3-Stufen-Modell“ wird durch ein „2-Stufen-Modell“ ersetzt:

Abwesenheit	**von 8 bis 24 Stunden:**	**12 Euro**
	mehr als 24 Stunden:	**24 Euro**

Erstattung nur innerhalb der Dreimonatsfrist:

Ab 2014 lässt jede Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von mind. 4 Wochen die Dreimonatsfrist neu beginnen

Kürzung der Verpflegungspauschale bei Gestellung von Mahlzeiten durch den AG:

- keine Versteuerung mehr als geldwerter Vorteil
- ab 2014 Kürzung der steuerfreien Verpflegungspauschalen:
  - um 4,80 € für Frühstück
  - um 9,60 € für Mittag-/ Abendessen

4. Steuerliche Behandlung von arbeitgebergestellten Mahlzeiten bei Dienstreisen

Bisherige Regelung:

- Ansatz mit dem tatsächlichen Wert
- Ansatz mit den amtlichen Sachbezugswerten, wenn der Wert der Mahlzeit 40 € nicht übersteigt
- Bewertung im Rahmen der monatliche 44 €-Sachbezugsfreigrenze

Neue Regelung:

- Bewertung zwingend mit dem Sachbezugswert
- Mahlzeit < 60 € (brutto) und es besteht ein Anspruch auf eine Verpflegungspauschale
  -> keine Besteuerung des Sachbezugswerts, aber Kürzung der Verpflegungspauschale
- Mahlzeit < 60 € (brutto) ohne Anspruch auf eine Verpflegungspauschale (z.B. Abwesenheit < 8 Stunden oder nach Ablauf der Dreimonatsfrist)
  -> pauschale Besteuerung mit 25%
- Eine Mahlzeit > 60 € (brutto) stellt ein sog. „Belohnungsessen" dar, das individuell mit dem Steuersatz des Mitarbeiters oder pauschal mit 30% besteuert werden muss

Bei Bewirtungen durch Dritte (Geschäftsessen/Arbeitsessen) wird der geldwerte Vorteil nicht versteuert und die Verpflegungspauschale wird nicht gekürzt.

Neuer Eintrag in der Lohnsteuerbescheinigung:

- Für die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten muss im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung der Großbuchstabe „M" aufgezeichnet werden

Keine Bescheinigung des Großbuchstaben „M" ist erforderlich bei Bewirtungen während einer Auswärtstätigkeit, die nicht zu einem geldwerten Vorteil führt und bei Belohnungsessen.

Dipl.- Kfm. Manfred Berndt, WP StB, · Dipl.- Kfm Bernhard Greska , WP StB
Münchner Str. 92 · 85757 Karlsfeld-Rothschwaige · Postfach 1864 · 85208 Dachau
Tel.: 08131-56 83-0 · Fax: 08131-56 83-99 · Mail: info@bg-wp.de · Home: www.bg-wp.de

5. Unterkunftskosten:

- Auswärtstätigkeiten **innerhalb** von 48 Monaten:
  Übernachtungskosten können in tatsächlicher Höhe steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden bzw. als Werbungskosten geltend gemacht werden.

- Auswärtstätigkeiten **länger** als 48 Monate:
  bei längerfristigen beruflichen Tätigkeiten an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist, können Unterkunftskosten nach Ablauf der 48 Monaten im Inland höchstens noch bis 1.000,00 € im Monat vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. (Es gilt die doppelte Haushaltsführung; vgl. 6.)

- Beginn der 48-Monatsfrist:
  maßgeblich ist der jeweilige Beginn der längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte im Inland. Dies gilt auch, wenn der Beginn vor dem 01.01.2014 liegt.

- Unterbrechung vom 6 Monaten:
  eine Unterbrechung von 6 Monaten (z.B. wegen Urlaub, Krankheit, beruflicher Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte) führt zu einem Neubeginn der 48-Monatsfrist. Die Prüfung erfolgt im Nachhinein.

Dipl.- Kfm. Manfred Berndt, WP StB, · Dipl.- Kfm Bernhard Greska , WP StB
Münchner Str. 92 · 85757 Karlsfeld-Rothschwaige · Postfach 1864 · 85208 Dachau
Tel.: 08131-56 83-0 · Fax: 08131-56 83-99 · Mail: info@bg-wp.de · Home: www.bg-wp.de

6. Doppelte Haushaltsführung

Voraussetzungen:

- Eigener Hausstand aus eigenem, oder abgeleitetem Recht am Wohnort (Mittelpunkt der Lebensinteressen)
- Finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung am Wohnort muss nachweisbar sein (Kontoauszüge; Berechnungen)
- Wohnort und Ort der Tätigkeitsstätte dürfen nicht identisch sein
- Zweitwohnung muss am Ort der ersten Tätigkeitsstätte liegen, oder den Weg Wohnort-Tätigkeitsstätte um mindestens 50% verkürzen (berufliche Veranlassung)

ab 2014:

- Wegfall der aufwändigen Angemessenheitsprüfung der Zweitwohnung
- Ab jetzt: alle tatsächlichen Unterkunftskosten z.B.: Miete, Nebenkosten, Strom, AfA, Schuldzinsen bis höchstens 1000,00 € pro Monat **->** alle Kosten abgegolten
- Wöchentlich eine Familienheimfahrt: 0,30 €/Kilometer (Entfernungspauschale) zwischen Wohnort und Zweitwohnung, sowie An- und Abreise mit den selben Werten
- Verpflegungspauschalen wie bisher bis maximal 3 Monate (Dreimonatsfrist), vorhergehende Auswärtstätigkeiten am selben Ort werden angerechnet

Dipl.- Kfm. Manfred Berndt, WP StB, · Dipl.- Kfm Bernhard Greska , WP StB
Münchner Str. 92 · 85757 Karlsfeld-Rothschwaige · Postfach 1864 · 85208 Dachau
Tel.: 08131-56 83-0 · Fax: 08131-56 83-99 · Mail: info@bg-wp.de · Home: www.bg-wp.de

7. Reisenebenkosten:

Tatsächliche Aufwendungen, wie z.B.:

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck;
- Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder Geschäftspartnern;
- Straßen- und Parkplatzbenutzung sowie Schadensbeseitigung nach Verkehrsunfällen, wenn die damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind;
- Verlust auf der Reise abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstände, die der Arbeitnehmer auf der Reise verwenden musste, wenn der Verlust aufgrund einer reisespezifischen Gefährdung eingetreten ist. Berücksichtigt wird der Verlust bis zur Höhe des Wertes des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Verlustes;
- Private Telefongespräche, soweit sie der beruflichen Sphäre zugeordnet werden.

Die Reisenebenkosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Regelmäßig wiederkehrende Reisenebenkosten können zur Vereinfachung über einen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen und dann in der Folgezeit mit dem täglichen Durchschnittsbetrag angesetzt werden.

Nicht zu den Reisenebenkosten gehören:

- Kosten für die persönliche Lebensführung z.B. Tageszeitungen, Minibar, etc.;
- Ordnungs-, Verwarnungs-, und Bußgelder, die auf der Dienstreise verhängt werden;
- Verlust von Geld oder Schmuck;
- Anschaffungskosten für Bekleidung, Koffer oder andere Reiseausrüstung;
- Essensgutscheine, da bereits durch Verpflegungspauschalen abgegolten.

Aufgrund der vielfältigen Änderungen ist es notwendig, dass Arbeitgeber ihre reisekostenrechtlichen Bestimmungen und ggf. die Dienst- und Arbeitsverträge von ihren Mitarbeitern an die Neuerungen anpassen. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass die Arbeitnehmer, sofern sie einen Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren bereits berücksichtigt haben wollen, die Neuregelungen entsprechend anwenden.

Dipl.- Kfm. Manfred Berndt, WP StB, · Dipl.- Kfm Bernhard Greska , WP StB
Münchner Str. 92 · 85757 Karlsfeld-Rothschwaige · Postfach 1864 · 85208 Dachau
Tel.: 08131-56 83-0 · Fax: 08131-56 83-99 · Mail: info@bg-wp.de · Home: www.bg-wp.de

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA
WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2014 Berndt & Greska, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater